

**Friedhofsgebührensatzung  
für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde  
Hermsdorf**

**vom 17. Oktober 2012**

**Inhaltsübersicht:**

Abschnitt 1: Gebühren

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5 Rechtsmittel

Abschnitt 2: Gebührentarif

- § 6 Nutzungsgebühren
- § 7 Bestattungsgebühren - entfällt
- § 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
- § 9 Gebühren für die Grabberäumung
- § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren - entfällt
- § 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche
- § 12 Verwaltungskosten
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**Abschnitt 1: Gebühren**

**§ 1  
Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung des Friedhofs in Hermsdorf, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

**§ 2  
Gebührensuldner**

(1) Schuldner der Gebühr ist

1. der Nutzungsberechtigte,
2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Entstehung der Gebühr und Fälligkeit**

(1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.

(2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beetrieben werden.

#### **§ 4**

#### **Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren**

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

#### **§ 5**

#### **Rechtsmittel**

(1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Hermsdorf  
Alte Regensburgerstr. 18  
07629 Hermsdorf

Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.

(4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

### **Abschnitt 2: Gebührentarif**

#### **§ 6**

#### **Nutzungsgebühren**

(1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten einschließlich Friedhofsunterhaltung werden folgende Gebühren erhoben:

1. Wahlgräber

1.1. Erdbestattungen - Einzelgrabstätte

für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren

**990,00 EUR**

für jedes weitere Jahr

**40,00 EUR**

1.2. Erdbestattungen - Doppelgrabstätte

für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren

**1.980,00 EUR**

**80,00 EUR** für jedes weitere Jahr

1.3. Erdbestattungen – Gruft nur im Altbestand, einzeln  
für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren

**1.975,00 EUR**

für jedes weitere Jahr

**160,00 EUR**

Die Bestattung in Gruften unterliegt besonderen Bestimmungen,  
§ 12, Abs. 5 der Friedhofsatzung

1.4. Erdbestattungen – Gruft nur im Altbestand, doppel  
für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren

**3.950,00 EUR**

für jedes weitere Jahr

**320,00 EUR**

Die Bestattung in Gruften unterliegt besonderen Bestimmungen,  
§ 12, Abs. 5 der Friedhofsatzung

1.5. Urnenbeisetzungen (bis zu vier Urnen)  
für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren

**790,00 EUR**

für jedes weitere Jahr

**40,00 EUR**

(2) Für Beisetzungsrechte in Urnengemeinschaftsanlagen einschließlich  
Gestellung des Steinkissens, Herrichtung und Pflege der Anlage durch den  
Friedhofsträger und Friedhofsunterhaltung werden folgende Gebühren  
erhoben:

Urnengemeinschaftsanlage  
für die Dauer der Ruhezeit von 15 Jahren

**750,00 EUR**

(3) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an  
Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

1. anlässlich der Belegung der zweiten Stelle je Jahr

1.1. eines Doppelwahlgrabes  
**80,00 EUR**

1.2. einer Gruft  
**160,00 EUR**

2. anlässlich der Belegung eines Wahlgrabes mit weiteren Urnen  
je Jahr

2.1. Wahlgrabstätte für Erdbestattung – Einzelgrabstätte  
**40,00 EUR**

2.2. Wahlgrabstätte für Erdbestattungen – Doppelgrabstätte  
**80,00 EUR**

2.3. Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen  
**40,00 EUR**

3. bei sonstigen Verlängerungen oder dem Wiedererwerb  
eines Rechtes an einer Grabstätte je Jahr

3.1. Wahlgrabstätte für Erdbestattungen – Einzelgrabstätte  
**40,00 EUR**

3.2. Wahlgrabstätte für Erdbestattungen – Doppelgrabstätte  
**80,00 EUR**

3.3. Wahlgrabstätte für Erdbestattungen – Gruft  
**160,00 EUR**

- 3.4. Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen  
**40,00 EUR**

**§ 7**  
**Bestattungsgebühren**  
**- entfällt -**

**§ 8**  
**Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen**

Für Ausgrabungen aufgrund richterlicher Anordnungen und für Umbettungen werden durch den Friedhofsträger die Leistungen an Dritte vergeben. Ist bei der Ausgrabung eine Umsargung erforderlich, sind die Kosten für einen Ersatzsarg hierin mit enthalten.

In jedem Fall sind dem Friedhofsträger die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.

**§ 9**  
**Gebühren für die Grabberäumung**

(1) Für die Beräumung einer Wahlgrabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Feststellung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Werden die Leistungen durch den Friedhofsträger an Dritte vergeben sind mindestens die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.

(2) Für die Leistungen werden folgende Gebühren erhoben:

1. komplette Beräumung einer einstelligen Wahlgrabstelle  
**80,00 EUR**

2. komplette Beräumung einer mehrstelligen Wahlgrabstelle  
**150,00 EUR**

3. komplette Beräumung einer Gruft  
**250,00 EUR**

4. Beseitigung von Grabeinfriedungen  
**50,00 EUR**

5. Beseitigung von Bäumen, Strauchwerk, Gebüsch je Gewächs  
**20,00 EUR**

6. Beseitigung sonstigem Zubehör  
**30,00 EUR**

7. Restruhezeit bei vorzeitiger Einebnung bzw. Vorerwerb je Jahr und Grablager  
**15,00 EUR**

**§ 10**  
**Friedhofsunterhaltungsgebühren**  
**- entfällt -**

**§ 11**  
**Gebühren für die Benutzung des Abschiedsraumes und der Friedhofskapelle**

(1) Für die Benutzung des Abschiedsraumes und der Friedhofskapelle werden folgende Gebühren erhoben:

1. für die Benutzung des Abschiedsraumes **50,00 EUR**

2. für die Benutzung der Friedhofskapelle **90,00**  
**EUR**

(2) Für Trauerfeiern ohne kirchliche Begleitung werden folgende Gebühren erhoben:

1. für die Benutzung des Musikinstrumentes der Kirchengemeinde  
**15,00 EUR**
2. für die Benutzung der Beschallungsanlage der Kirchengemeinde  
**15,00 EUR**

## **§ 12 Verwaltungsgebühren**

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

1. Ausstellen und Umschreiben von Graburkunden, Verlängerung oder Auflösung von Grabstätten  
**10,00 EUR**
2. Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen  
**10,00 EUR**

3. Genehmigung einer Umbettung  
**10,00 EUR**

4. Ausstellung einer Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten bis zu drei Jahren  
**30,00 EUR**

5. Anzeigebestätigung für Dienstleister und Gewerbetreibende  
**10,00 EUR**

6. Genehmigung der Beisetzung eines Ortsfremden, soweit nicht bereits ein Anrecht auf Beisetzung in einem Wahlgrab besteht  
**10,00 EUR**

7. die Erlaubnis zum Befahren des Friedhofs mit einem Kraftfahrzeug  
**10,00 EUR**

8. Erteilung einer Erlaubnis zum Fotografieren **10,00**  
**EUR**

9. ein Exemplar der Friedhofssatzungen und Verordnung  
**5,00 EUR**

## **§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 01.02.2000/08.11.2001 außer Kraft.

Hermsdorf, den  
Gemeindekirchenrates

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender des

D. S.

Gemeindekirchenrates

\_\_\_\_\_  
Mitglied

des

**Genehmigungsvermerke:**

**1.**  
Kreiskirchenamt

Die Leiterin des Kreiskirchenamtes

Gera, den

D. S.

\_\_\_\_\_  
Amtsleiterin

**2.**  
Landratsamt des SHK

Die Friedhofsgebührensatzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Hermsdorf vom ..... wird hiermit genehmigt.

**Friedhofsträger:**  
Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Hermsdorf

Eisenberg, den  
Bevollmächtigter

D. S.

\_\_\_\_\_  
Landrat

bzw.

**Ausfertigung:**

Die vom Gemeindegemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Hermsdorf am 17. Oktober 2012 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Hermsdorf wurde dem Kreiskirchenamt Gera als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am ..... unter dem Aktenzeichen..... vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am ..... die erforderliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Hermsdorf wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Hermsdorf, den

D. S. \_\_\_\_\_

Mitglied

Vorsitzender und

Gemeindegemeinderates

des

Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. / 2013 der VG Hermsdorf erschienen.